Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

September

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 9. September 1812.

Bekanntmachung.

(Staats- und Commerz-Vertrag zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zu Baden und der Löblichen Schweizerischen Eidsgenossenschaft.)

Ratifizirt: Badischer Seits den 13ten und Eydgenossischer Seits den 18ten Julius 1812.

Ausgewechselt den 30sten August 1812.

Die angenehmen, freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnisse, welche eine lange Reihe von Jahren hindurch zwischen dem Durchlauchtigsten Hause Baden und der Schweizerischen Eidsgenossenschaft bestanden, haben schon seit geraumer Zeit die Veranlassung zu dem Wunsche gegeben, den wechselseitigen Verkehr beyder Staaten durch einen förmlichen Vertrag zu erleichtern und zu sichern.

Hiebey hat die neueste Ausdehnung der Großherzoglich Badischen Lande längs der Schweizerischen Grenze, und die Absicht, die, in dem Badischen Gebiete neu einzuführenden allgemeinen Zoll-Gesetze mit den Verhältnissen der benachbarten Schweiz in Uebereinstimmung zu bringen, die Erfüllung jenes Wunsches befördert.

Diesem gemäs sind nach mehreren vertraulichen vorläufigen Conferenzen am neunzehnten Hornung dieses Jahrs die förmlichen Unterhandlungen eröffnet und dazu von beydseitigen contrahirenden Theilen beauftragt und bevollmächtiget worden:

Im Namen und von Seite Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden ꝛc.

Seine Excellenz, der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bey der Schweizerischen Eidsgenossenschaft und Geheime-Rath Albrecht Joseph von Ittner, Director des Seekreises —

Seine Hochwohlgebohrn, Herr Ernst Philipp Sensburg, Großherzoglich Badischer wirklicher Staats-Rath und Director des Steuer-Departements.

Im Namen und von Seite Seiner Excellenz des Herrn Land-Ammanns und der Neunzehn Kantone der Schweizerischen Eidsgenossenschaft:

Die Hochwohlgebohrnen Herren David Stokar von Neunforn, des kleinen Raths und Seckelmeister des Kantons Schaffhausen, und Johann Conrad Finsler, des kleinen Raths des Kantons Zürch und Eidsgenössischer Oberst-Quartier-Meister;

Welche dann unter Vorbehalt der Ratifikation Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden an der einen, und Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der Eidsgenössischen Tagsatzung an der andern Seite, nachfolgenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Beyde contrahirenden Staaten gewährleisten sich gegenseitig die ungehinderte Ein-Aus- und Durchfuhr aller eigenen und fremden Producte, eigenen und fremden Kunst-Erzeugnisse; soviel Erstere betrifft, unter der in dem Artikel 14 enthaltenen näheren Bestimmung; und soviel Letztre betrifft, für jetzo mit Ausnahme der Englischen; auch mit Vorbehalt derjenigen unausweichlichen Anstalten und Verfügungen, welche die Aufrechthaltung des Continental-Systems für jetzo und für die Zukunft erfordern könnte.

Art. 2.

In den Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden bestehen keine andere Zölle, als:

a) Durchfuhr-Zoll, wenn nemlich Effekten, Güter und Waaren von der Schweiz durch die Badischen Lande in dritte Staaten, oder aus dritten Staaten durch dieselben in die Schweiz versendet werden.

b) Einfuhrzoll, wenn nemlich Effekten, Güter und Waaren aus der Schweiz in das Badische gehen, um daselbst zu bleiben.

c) Ausfuhrzoll, wenn nemlich Effekten, Güter und Waaren aus dem Badischen in die Schweiz eingeführt werden.

Art. 3.

Die Erhebung dieser drey Gattungen von Zöllen findet in denjenigen Formen und an den Orten Statt, welche in der am 2ten Jenner 1812 publicirten Großherzoglich Badischen Land-Zoll-Ordnung ausführlich beschrieben, und in den Badischen Regierungsblättern vom Jenner und Hornung nachgetragen worden sind; wobey man sich Großherzoglich Badischer Seits noch vorbehält, auf der Route von Basel nach Schaffhausen nach dem Resultat jener Abänderungen, welche der Vertrag mit dem Kanton Argau ddto. 17ten Herbstmonats 1808. erhalten dürfte, die Ein- und Ausgangs-Stationen noch besonders zu bestimmen und seiner Zeit kund zu machen.

Der Zoll-Ansatz jedes einzelnen Artikels, in sofern er nicht durch gegenwärtigen Vertrag auf einen andern Fuß bestimmt worden, wird nach Anleitung der vorermeldeten Land-Zoll-Ordnung erhoben und entrichtet werden.

Art. 4.

Der Durchfuhrzoll wird also an derjenigen Zoll-Station des Badischen Staats, welche zuerst betreten wird, für die ganze Strecke, soweit sie in demselben ununterbrochen befahren wird, auf einmal bezahlt; alle sogenannten Grenz- und Transit-Zölle in den mit dem Großherzogthum Baden vereinigten Landen haben nicht mehr oder nur in sofern statt, in wie fern sie die Localität der Durchfuhr als Grenz-Zölle des Gesammt-Staats bezeichnen.

Um aber den Verkehr der in einander eingreifenden Badischen und Schweizerischen Ortschaften unter sich zu erleichtern, sollen derselben eigene Landes-Produkte, wenn sie als solche durch Attestate der Orts-Behörden jedesmal gehörig constatirt sind, für die durchschneidende Berührungs-Strecke von dem Durchfuhr-Zoll befreyt seyn.

Diese Befreyung soll Statt haben:

Für Baden:

In Dörflingen, Kantons Schaffhausen, für die Communication der Gemeinden Gaylingen und Buesingen, unter sich und mit dem Nellenburgischen.

In Rafz, Kantons Zürich, für die Communication zwischen den Aemtern Jestetten und Röthelen.

Ueber das auf dem rechten Rhein-Ufer gelegene Territorium des Kantons Basel für die Communication von Grenzach mit den unter Basel gelegenen Badischen Ortschaften.

Für die Schweiz:

Im Schlauch, für die Communication von Bargen mit dem Kanton Schaffhausen.

In Buesingen und Gaylingen, für die Communication von Ramsen, Hemishofen, Buch und Dörflingen mit Schaffhausen und Diessenhofen.

In Jestetten und Lottstetten, für die Communication von Ruedlingen und Buchberg mit Schaffhausen, und den Zürcherischen Gemeinden auf dem rechten Rhein-Ufer mit Rheinau.

Hievon sind inzwischen ausgenommen:

a) Pferde und Rindvieh, in sofern sonst Zoll davon bezahlt werden mußte.

b) Alle Fabrikate, wenn schon der rohe Stoff als Landes-Produkt angesehen werden könnte.

Art. 5.

In Bezug auf einzelne Durchfuhr-Artikel wird festgesetzt:

a) Das baare Geld, wenn es durch Fuhren oder Post-Anstalten versendet wird, bezahlt einen Pfenning von Hundert Gulden auf die Stunde.

b) Diejenige Begünstigung, welche dem Transit des Geldes, das Reisende mit sich führen, bewilligt ist, wird auch auf diejenigen Baarschaften ausgedehnt, welche Krämer, Mezger, und andere Verkehr treibende Personen, in Bezug auf ihren eigenen Handel mit sich führen, und sind mithin jene Baarschaften ebenfalls zollfrey.

c) Die transitirenden Amerikanischen Wildshäute zahlen per Stück einen Pfenning auf die Stunde.

d) Die Schweizer Weine zahlen beym Transit durch die Badischen Lande der Zentner zwey Pfenninge auf die Stunde.

e) Wolle zahlt zwey Pfenninge, Wollen-Fabrikate und Indienne drey Pfenninge auf die Stunde.

f) Alle Güter und Waaren, welche aus dem Kanton Thurgau zu Land nach Konstanz und von da den See aufwärts gehen, so wie auch diejenigen Güter und Waaren, welche den See hinunter kommen, in Constanz ausgeladen und von da zu Land in das Thurgau geführt werden, bezahlen die Hälfte des ehemaligen Konstanzer Zolls. In allen andern hier nicht genannten Fällen wird der Tarifmäßige Ein-Aus- und Durchgangs-Zoll bezahlt.

Art. 6.

Ueber den Ansatz der Ein- und Ausgangs-Zölle ist man über nachfolgende Abänderungen der Badischen Zoll-Ordnung übereingekommen:

A. Das Ausfuhr-Verbot für alle diejenigen Artikel, welche laut der Badischen Zoll-Ordnung gar nicht außer Land geführt werden dürfen, wird gegen die Schweiz aufgehoben, mit Ausnahme des unbedingten Verbots der Lumpen- und Besen-Ausfuhr und des bedingten Verbots der Ausfuhr des Salpeters.

a) Dieser allgemeinen Bestimmung gemäs, kann das Holz, mit allen seinen Unter-Abtheilungen, sobald es den bestehenden Forst-Verordnungen gemäs gefällt worden, ohne weiteres Hinderniß und ohne daß noch besondere Erlaubniß zur Ausfuhr nachgesucht werden müßte, ausgeführt werden.

Hievon ist jedoch das sogenannte Gabholz, welches die einzelnen Gemeinds-Angehörigen vermöge ihres Bürger-Rechts entweder aus Gemeinds- oder aus Herrschaftlichen Waldungen jährlich beziehen, und welches vermöge bestehender besonderer Gesetze und Observanzen zum Theil gar nicht, zum Theil nicht ausserhalb der Gemeinde verkauft werden darf, ausgenommen; dergestalt, daß für die Ausfuhr dergleichen Gabholzes die besondere Erlaubniß nachgesucht werden muß.

b) Für die Ausfuhr bezahlen das Brenn- Bau- und Werkholz, die Schnittwaaren und die Faßtaugen Zehn proCt. von dem Preis, den das Holz auf dem Stamm hat, an den Zoller des Orts, wo der betreffende Revier-Förster wohnt, und wenn kein besonderer Zoller daselbst angestellt ist, an den Acciser.

Geben Käufer und Verkäufer besondere Preise an, die sie unter sich ausbedun-

gen haben, so müssen selbige dem betreffenden Förster angezeigt werden; hat der Förster an der Rechtlichkeit des angegebenen Kaufpreises Zweifel, so taxirt derselbe den Betrag der Ausfuhr-Gebühr nach dem laufenden Preis auf dem Stamm und ertheilt hiernach das Erhebungs-Certificat an den Zoller oder Acciser.

c) Das Brennholz zahlt neben der Ausfuhr-Gebühr auch noch die regulirte Accise, und zwar an den Acciser des Orts, wo der betreffende Förster wohnt; wird das Brennholz auf dem Stamm gekauft, so steht es dem Käufer frey, entweder dasselbe auf dem Platz zu Klaftern aufmachen zu lassen, und dadurch den Betrag der Accise bestimmt zu constatiren, oder die wahrscheinlich ausfallende Klafterzahl durch die betreffenden Revier-Förster schätzen zu lassen und darnach die Accise zu entrichten.

d) Die Kohlen zahlen nebst der Accise zehn proCt. von dem Preise den das zu denselben gebrauchte Holz auf dem Stamm gehabt hat; sind Käufer und Verkäufer über einen besondern Preis, ihrem Angeben nach, übereingekommen, so ist es dabey, wie bey dem Brennholz zu halten.

e) Torf bezahlt Zehn proCt. von dem Ankaufs-Preis.

f) Rinden bezahlt ebenfalls Zehn proCt. von dem Ankaufs-Preis.

B. Für diejenigen Artikel, deren Ausfuhr gestattet ist, haben folgende Abänderungen statt:

a) Asche; der Ausfuhr-Zoll wird auf vier und zwanzig Kreuzer per Malter gesetzt.

b) Baares Geld; dasjenige baare Geld, welches zu Entrichtung der Zinsen oder zu Bezahlung von Capitalien aus dem Badischen in die Schweiz eingeführt wird, so wie auch die Baarschaften, welche Reisende zum Behuf ihres eigenen Verkehrs mit sich führen, bezahlen keinen Ausfuhr-Zoll.

c) Rohe Häute; die Ochsenhäute bezahlen bey der Ausfuhr vier und zwanzig Kreuzer per Stück, die Pferd- und Kühhäute achtzehn Kreuzer, von Schmal-Rindern zwölf Kreuzer, die Felle von Kälbern acht Kreuzer, von Böcken, Ziegen, Schaafen, sechs Kreuzer für ein Stück.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Für nachstehende Artikel wird der Einfuhr-Zoll folgendermasen festgesetzt:

a) Bagage, welche Fuhrleute für diejenigen Schweizerischen Reisenden, die Badische Kur-Oerter besuchen, ein- und wieder ausführen, ist Zollfrey.

b) Brod, das Badische Unterthanen aus den angrenzenden Schweizerischen Grenz-Gemeinden in das Badische einbringen, ist Zollfrey, wenn der Werth desselben nicht über dreyßig Kreuzer steigt.

c) Butter; die Einfuhr desselben wird auf achtzehn Kreuzer per Zentner gesetzt.

d) Wein; die Schweizerische Weine bezahlen für den Eingangszoll, die neuen Weine, wenn sie vor Weihnachten eingeführt werden, für das Fuder sechs Gulden, die alten Weine, für das Fuder acht Gulden.

e) Der gemeine Brandtewein bezahlt für den Eingangs-Zoll zwey Gulden per Ohm, für die Accise zwey Gulden fünf Kreuzer, für das Ohmgeld zwey Gulden fünf Kreuzer.

f) Das Kirschenwasser für den Eingangs-Zoll acht Gulden per Ohm, für die Accise drey Gulden Zwanzig Kreuzer, und für das Ohmgeld drey Gulden zwanzig Kreuzer.

g) Das Bier für den Eingangs-Zoll per Ohm sechs und dreyßig Kreuzer, für die Accise dreyßig Kreuzer und für das Ohmgeld dreyßig Kreuzer.

h) Der Wein-Essig, für den Eingangs-Zoll per Ohm dreyßig Kreuzer und für die Accise dreyßig Kreuzer.

i) Ziegelwaaren zahlen bey der Einfuhr vierzehn Kreuzer per Roßlast.

k) Käse auf den Zentner acht und vierzig Kreuzer.

l) Eisen-Erzt, jeder Schweizer Kübel einen Kreuzer.

D. Ueber nachstehende Gegenstände, welche sowohl die Ein- als Ausfuhr betreffen, sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

a) Die Ausfuhr des rohen und unverarbeiteten Gypses wird auf sechs Kreuzer per Roßlast, und die Einfuhr des verarbeiteten Gypses auf einen Kreuzer per Zentner bestimmt.

b) Die zum Sticken und Verspinnen in das Badische gehenden Waaren sollen bey ihrem Ausgang aus der Schweiz und bey dem Wieder-Eingang in dieselbe eben so ganz Zollfrey gelassen werden, als es im Badischen in der Zoll-Ordnung §. 76 und 77. bereits festgesetzt ist.

c) Getreide, das aus dem Badischen auf Schweizerische Mühlen gebracht wird, um daselbst gemahlen zu werden, bezahlt bey der Ausfuhr 2 kr. per Malter, und bey der Wieder-Einfuhr vier Kreuzer per Malter. Da aber diese Letztere nicht in Getreide, sondern in Mehl statt findet, so wird für dieselbe folgender Masstab angenommen:

	Malter	Sester	Mäßli
für 1 Malter Kernen darf zurückgeführt werden —	1	4	2
für 1 Malter Roggen — — — — — —	1	3	—
für 1 Malter Mischelfrucht — — — — —	1	3	4
für 1 Malter Fäsen — — — — — —	—	7	—

Das Gewicht eines Malters Mehl wird zu 125 Pf. gerechnet.

d) Tücher, die aus dem Badischen auf Schweizerische Bleichen gebracht, um daselbst gebleicht zu werden, bezahlen bey der Ausfuhr 6 kr. für den Zentner, bey der Wieder-Einfuhr 12 kr., zusammen 18 kr.

e) Was auf Schweizerische Färbereyen aus dem Badischen gebracht wird, um daselbst gefärbt zu werden, bezahlt bey der Ausfuhr nur die Hälfte des in der Badischen Zoll-Ordnug bestimmten Ausgangs-Zolls und bey der Wieder-Einfuhr nur die Hälfte des Eingangs-Zolls.

f) Schaafe, die auf Badische Waiden getrieben werden, zahlen bey dem ersten Eintritt den Eingangs Zoll; wenn sie in der Folge zur Schur nach Hause genommen werden, mit der Erklärung, daß sie nach vollendeter Schur wieder zurückgehen, so werden bey dem ersten Ausgang zwey Drittel, sodann für den Wieder-Ein- und Ausgang die Hälfte des Tarifmäßigen Ein- und Ausgang-Zolls bezahlt; werden sie aber zu Schurzeit ausgeführt, ohne daß sie wieder zurückgebracht werden, so bleibt es bey dem Tarifmäßigen Ausgangs-Zoll.

Artikel 7.

Da die Verfassung der Schweiz und das in derselben bestehende ZollSystem nicht zulassen, daß die verschiedenen Zölle nach ihren Classen in Ausgang-Eingang- und Transit-Zölle ausgeschieden werden, so wie dieses in der neuen Großherzoglich-Badischen Zoll-Ordnung geschehen ist, so werden die jetzt bestehenden Schweizerischen Zölle, so wie sie von der Tagsatzung einstweilen bestätiget worden, als Grundlage des Schweizerischen Zollbestandes angenommen. Sollte aber eine, schon bey der Eidsgenössischen Tagsatzung in Berathung liegende neue Organisation der Eidsgenössischen ZollEinrichtungen zu Stande kommen, so werden die darauf Bezug habenden Beschlüsse der Großherzoglich-Badischen Regierung mitgetheilt und der Gegenstand einer neuen Unterhandlung werden. Indessen gibt die Schweizerische Eidsgenossenschaft die Versicherung, daß die Gesammtheit der Zölle, welche in den verschiedenen Zollstätten der Schweiz von transitirenden Waaren erhoben werden, den Betrag des Badischen Durchgang-Zolls auf einer ganz ähnlichen Landesstrecke und Stundenlänge nicht übersteige und auch bey allfälliger Abänderung nicht übersteigen solle.

Für die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren behält sich die Schweiz das Recht der vollständigen Reciprocität vor; wird inzwischen diese Reciprocität während der Dauer dieses Vertrags in Bezug auf nachfolgende für die Badischen Staaten wichtige Ausfuhr-Artikel nicht anwenden, und mithin während dieser Zeit die wirklich für diese nachbenannten Artikel bestehenden und in dem gegenwärtigen Tractat besonders ausgemittelten Zoll- und Verkaufs-Gebühren jeder Art nicht erhöhen.

Diese Artikel sind:

Getreide aller Art, Eisen, Glaswaaren, Tabak, Krapp, Steingut, Stroh-Fabrikate, Wälder-Uhren, Vieh.

Für alle diese Gegenstände werden die, in den Beylagen ausführlich angegebenen ZollAnlagen als Basis der Verzollung während der Dauer dieses Vertrags angenommen.

Artikel 8.

Von diesen jetzt bestehenden Zollanlagen werden für Badische EinfuhrArtikel nachfolgende Ausnahmen festgesetzt:

für die Früchte

wird das Pflastergeld in Schaffhausen auf 24 kr. auf den Wagen gesetzt.

für den Wein:

Die Einfuhr der Badischen Weine wird in den Kantonen Zürch, Schaffhausen und Argau nach dem Maasstab von drey Gulden auf das neue Badische Fuder gesetzt.

für das Eisen

wird der Einfuhrzoll in Basel auf vier Kreuzer per Zentner gesetzt; in dem Kanton Thurgau auch auf vier Kreuzer; in Schaffhausen die Einfuhr auf zwey Kreuzer, die Ausfuhr auf vier Kreuzer, und das Pflastergeld auf zwanzig Kreuzer per Wagen gesetzt;

für Glaswaaren:

In Schaffhausen für das Pflastergeld der Wagen auf zwanzig Kreuzer und in Zürch per EingangsZoll zwey Kreuzer per Wagen und ein Kreuzen per Karren.

für das Vieh:

Im Kanton Schaffhausen.	kr	Im Kanton Thurgau.	kr.
Ein Stier, oder MastOchs . .	4	Ein MastOchs	8
Ein ZugOchs, oder MastKuh . .	3	Ein ZugOchs	6
Eine ungemästete Kuh oder ein Kalb .	2	Eine Kuh	4
Ein Schaaf oder eine Ziege . . .	1	Ein Jährling	2
		Ein Milchkalb, Schaaf oder Kleinvieh	1

Steinguth:

Im Kanton Zürch, Thurgau, Schaffhausen und Basel per Roßlast 12 kr.

Artikel 9.

Die Wasserzölle von Konstanz bis Basel, bey deren Bestimmung sowohl die Distanzen, als die bisherigen respectiven Zollberechtigungen in Anschlag gebracht worden sind, werden für die verschiedene Hauptstrecken, in welche die RheinSchiffahrt eingetheilt werden muß, folgendermaßen festgesetzt:

A. Tractus von Konstanz bis Schaffhausen:

Für diese Strecke ist der Wasserzoll für das Großherzogthum Baden und die angrenzenden Kantone Schaffhausen und Thurgau für die verschiedenen Artikel ausgeschieden worden, wie folgt:

	Baden Constanz Stygen	Schaffhausen Stein	Thurgau Dießenhofen Gottlieben Eschenz	Summa
	kr.	kr.	kr.	kr.
Salz, ein Faß von in circa 540 Pf.	4	4	4	12
— für die Strecke von Constanz bis Stein — — — — —	$2\frac{1}{2}$	4	$1\frac{1}{2}$	8
KaufmannsGut, per SchiffZentner —	6	4	3	13
Früchte, ein Neuner Sack, von Neun Viertel Schaffhauser Maas oder 136 Badische Mäßli neuen Maases	4	$2\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{3}$	9
Reis, ein halbes Faß — — —	8	6	4	18
Gyps, ein Faß von 8 Zentner — —	3	$1\frac{3}{4}$	2	$6\frac{3}{4}$
Stahl, ein Lägel — — — —	5	4	$2\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{4}$
Wein, ein Schaffhauser Saum — —	8	4	6	18
Erz, ein Schweizer Kübel — —	5	3	2	10
Rebstecken, per 1000 Stück — —	8	6	4	18
Bretter, das Fuder à 18 Stück dicke, oder 24 Stück TäferBretter —	4	3	2	9
Latten, das Fuder zu 66 Stück —	4	3	2	9
Bausteine, die Schiffslast für $\frac{1}{2}$ Segner	16	12	8	36
Kabis, ein ordinaires KabisSchiff —	16	12	8	36
Ziegelwaare, eine Schiffslast — —	24	16	14	54
Kohlen, eine Schiffslast von $\frac{1}{2}$ Segner	32	24	16	1 fl. 12 kr.

Alle Artikel, die hievor nicht genannt sind, werden auf den Fuß des KaufmannsGuts verzollt.

Der hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Waaren bezogen, die von Constanz abwärts bis Stein oder bis Dießenhofen und Schaffhausen verführt werden, so wie umgekehrt von denjenigen Gütern und Waaren, die von Schaffhausen, Dießenhofen und Stein aufwärts geführt werden.

Als Ausnahme von dem ZollAnsatz des Salzes wird festgesetzt, daß diejenigen Partheyen desselben, welche die Strecke von Constanz bis Stein zurücklegen, und für die dortigen Magazine bestimmt sind, in Constanz $2\frac{1}{2}$, in Gottlieben $1\frac{1}{2}$ und in Stein 4 kr. per Faß bezahlen. Damit indessen beschwerliche Controlles entbehrlich gemacht werden, so wird das nach Stein bestimmte Quantum auf 1500 Faß jährlich festgesetzt.

Alle Waaren, welche durch Constanz zu Wasser nach Gottlieben und von dort aus zu Lande in die Schweiz hineingehen, oder umgekehrt in Gottlieben erst zu Schiffe geladen werden und über Constanz aufwärts gehen, bezahlen die Hälfte des vorstehenden Constanzer Zolls.

Der Bezug der oben ausgemittelten Wasserzölle findet für den Großherzoglich Badischen Antheil bey der Fahrt abwärts in Constanz, für die Fahrt aufwärts in Stygen, für den Kanton Thurgau, entweder in Gottlieben, Eschenz oder Dießenhofen, auf solche Weise statt, daß auf- und abwärts an jeder dieser Zollstätte der Zoll bezogen werden kann, insofern nicht darüber Ausweisung geschieht, daß solcher früher schon einmal bezahlt worden; für den Kanton Schaffhausen hat solcher für auf- und abwärts in Stein statt.

Von der Einführung dieser neuen ZollAusscheidung an, sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags ohne Einwilligung beyder Staaten weder neue Zollstätte angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

B. Tractus von Schaffhausen bis Röthelen.

„Für diese Strecke ist der Wasserzoll des Großherzogthums Baden ꝛc. und „der angrenzenden Kantone Zürich und Schaffhausen für die verschiedene Artikel „ausgeschieden worden, wie folgt:

	Baden	Zürch	Schaffhausen	Summa
	kr.	kr.	kr.	kr.
KaufmannsGut, der SchiffsZentner	1	2	$1\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Getreide, ein Neuner Sack von 9 Viertel Schaffhauser Mäs, oder 136 Badische Mäsli — — —	$1\frac{3}{4}$	4	1	$6\frac{3}{4}$
Salz, vom Faß — — — — —	1	3	$\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Reis, das halbe Faß — — — —	$1\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$
Wein, der Saum SchaffhauserMaas —	$5\frac{1}{2}$	7	3	$13\frac{1}{2}$
Brandtewein, der Schafth. Saum —	$10\frac{1}{2}$	21	9	$40\frac{1}{2}$
Stahl, die Lägel — — — —	$2\frac{1}{4}$	5	$1\frac{3}{4}$	9
Gyps, ein Faß von 8 Zentner — —	1	3	$\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Erz, ein Schweizer Kübel — —	$1\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$
Bier, der Schaffhauser Saum — —	$1\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$
Kabis, ein Waidling — — — —	$2\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	9
Kohlen, ein Waidling — — — —	$2\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	9

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des KaufmannsGuts verzollt.

Dieser hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Gütern und Waaren bezogen, die von der Schifflände unter dem Rheinfall nach Eglisau oder nach Röthelen und weiter hinunter geführt werden.

Von den Gütern und Waaren die von Rheinau oder Ellikon abgehen und den Rhein hinunter nach Eglisau bis nach Röthelen versendet werden, wird der für den Kanton Schaffhausen ausgeschiedene Antheil nicht bezogen.

Der Bezug des für diese Strecke ausgemittelten Zollbetrags findet für das Großherzogthum an der Zollstätte zu Röthelen, für den Kanton Zürch in Eglisau, und für den Kanton Schaffhausen in dem Schlößlein Wördt statt.

Zu Erleichterung der Schiffahrt, und da es unmöglich ist, mit den zusammengesetzten Waidlingen oder sogenannten Gefährten an den Zollstätten anzufahren,

wird den unter obrigkeitliche Aufsicht gestellten Unternehmern der Schiffahrt gestattet, sich mit LadCarten, die von den competenten obrigkeitlichen Behörden gehörig legalisiret sind und deren Form man gegenseitig bestimmen wird, bey den Zollstätten auszuweisen, und den Betrag des Zolls monatlich, nach Inhalt der LadCarten abzutragen Einzelne Waidlinge sollen bey den Zollstätten anhalten und den Zollbetrag sogleich bezahlen.

Von der Einführung dieser neuen Zollausscheidung an sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags ohne Einwilligung beyder Staaten weder neue Zollstätte angelegt, noch die festgesetzte Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

C. Tractus von Röthelen bis Coblenz oder bis Waldshut.

Auf dieser Strecke ist der Wasserzoll dahin festgesetzt, daß das Großherzogthum Baden und der Kanton Argau denselben nach folgendem Tarif; und zwar jeder Staat zur Hälfte zu beziehen hat:

Reis, das halbe Faß	$4\frac{1}{2}$	kr.
KaufmannsGut, der SchiffsZentner	3	—
Getreide, ein Neuner Sack von 9 Viertel Schaffhauser Maas oder 136 Mäslein neuen Badischen Maases	4	—
Salz, ein Faß	2	—
Wein, der Saum	8	—
Brandtewein, der Saum	24	—
Stahl, ein Lägel	$4\frac{1}{2}$	—
Gyps, ein Faß	2	—
Erz, der Schweizer Kübel	3	—
Bier, der Saum	3	—

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmanns-Guts verzollt.

Dieser hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Gütern und Waaren bezogen, die von Röthelen den Rhein hinunter nach Zurzach nach Coblenz oder Waldshut gehen, eben so von den Gütern und Waaren, die von Waldshut, Coblenz oder Zurzach den Rhein hinauf bis nach Röthelen versendet werden.

Der Bezug des für diese Strecke ausgemittelten Zollbetrags findet für das Großherzogthum Baden an der Zollstätte zu Röthelen statt, für den Kanton Argau zu Coblenz, und für die von Röthelen nach Zurzach gehende Waaren in Zurzach. Von der Einführung dieser neuen Zollausscheidung an sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags ohne Einwilligung beyder Staaten weder neue Zollstätten angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

D. Tractus von Coblenz oder Waldshut bis Lauffenburg.

Für diese Strecke ist der Wasserzoll folgendermaßen festgesetzt:

KaufmannsGut, der SchiffsZentner — — — — —	3	kr.
Getreide, der Sack von 136 Mäßli neuen Badischen Maases —	4	—
Salz, das Faß — — — — — — —	2	—
Reis, das halbe Faß — — — — — — —	4½	—
Wein, der Saum — — — — — — —	8	—
Brandtewein, der Saum — — — — — —	24	—
Bier, der Saum — — — — — — —	3	—
Stahl, die Lägel — — — — — — —	4½	—
Erz, der Schweizer Kübel — — — — — —	3	—
Gyps, das Faß — — — — — — —	2	—

Der Betrag des Zolls dieser Strecke wird für Baden in Waldshut und für Argau in Lauffenburg für jeden Theil zur Hälfte erhoben.

E. Tractus von Lauffenburg bis Augst.

Für diese Strecke ist der Wasserzoll folgendermaßen bestimmt:

KaufmannsGut, der SchiffsZentner — — — — —	6	kr.
Getreide, der Sack von 136 Mäßli neuen Badischen Maases —	8	—
Salz, das Faß — — — — — — —	4	—
Reis, das halbe Faß — — — — — — —	6¾	—
Wein, der Saum — — — — — — —	16	—
Brandtewein, der Saum — — — — — —	48	—
Bier, der Saum — — — — — — —	6	—
Stahl, die Lägel — — — — — — —	9	—

Erz, der Schweizer Kübel	—	—	—	—	—	—	6	kr.
Gyps, das Faß	—	—	—	—	—	—	4	—
Steine, ein Waidling	—	—	—	—	—	—	6	—
Steinkohlen, ein Waidling	—	—	—	—	—	—	12	—

Ein Glarner oder sogenanntes Tafelschiff bezahlt für beyde Strecken D. und E. den bisherigen Gesammtzoll von 11 fl. auf einmal in Lauffenburg.

Die Verzollung der Holzflöße in Bezug auf beyde Strecken bleibt auf dem nehmlichen Fuß, wie sie im §. 3. des Vertrags zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Argau im Jahr 1808 festgesetzt worden.

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmanns-Guts verzollt.

Der Betrag des Zolls dieser Strecke wird für beyde Theile von jedem zur Hälfte, von denjenigen Schiffen, welche von Lauffenburg abfahren, an diesem benannten Ort erhoben; was aber unterhalb Lauffenburg vom Land stößt, bezahlt den gleichen Zoll für die ganze Strecke zur Hälfte auf Badischer Seite zu Schwörstädt und zur andern Hälfte auf Argauischer Seite zu Rheinfelden oder Augst.

F. Tractus von Augst bis an die Schweizerische Grenze unterhalb Basel.

Von dieser Strecke wird ein Wasserzoll nach folgenden Bestimmungen erhoben, und unter das Großherzogthum Baden und den Kanton Basel zu ein Sechstheil für das Erstere auf fünf Sechstheil für den letztern getheilt.

Kauf-

	Baden.	Basel.	Summa.
	— kr.	— kr.	— kr.
Kaufmanns-Gut, der Schiff-Centner — —	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	3
Getreide, der Sack à 136 Badische Mäslein —	$\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{3}$	4
Salz, das Faß — — — — —	$\frac{1}{3}$	$1\frac{2}{3}$	2
Reis, das halbe Faß — — — —	$\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$
Wein, der Saum — — — —	$1\frac{1}{3}$	$6\frac{2}{3}$	8
Brandenwein, der Saum — — —	4	20	24
Bier, der Saum — — — —	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	3
Stahl, die Lägel — — — — —	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	3
Stein, ein Waidling — — — —	$\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{3}$	4
Bretter, ein Waidling — — — —	$1\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	12
Steinkohlen, ein Waidling. — — —	$\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{3}$	4
Ein Glarner Schiff — — — —	40	3 fl. 20	4 fl.

Der Großherzoglich Badische Antheil für diese Strecke wird um mehrerer Bequemlichkeit willen in Lauffenburg erhoben, und innert dieser Strecke selbst keine Zollstatt angelegt. Der Antheil des Kantons Basel wird ausschließend in der Stadt Basel und zwar nur von denjenigen Waaren bezogen, welche durch die Stadt den Rhein hinunter transitiren. Diejenigen Güter und Waaren hingegen, welche in Basel abgeladen werden, bezahlen nur den dortigen Eingangs-Zoll. Der Zeitpunkt der Einführung und Erhebung der Wasserzölle nach den vorstehenden Bestimmungen ist auf den ersten September nächstkünftig festgesetzt.

Art. 10.

Die Weg- und Brückengelder werden von beyden Theilen vorbehalten.

Art. 11.

Waag- und Lager- oder Einstell-Gelder sollen nur dann nach den bestehenden Tariffen genommen werden, wenn wircklich gewogen oder eingestellt wird; eben so sollen die Auf- und Abladgebühren von den dazu aufgestellten Personen nur dann gefordert werden, wenn von denselben wirklich auf- und abgeladen worden, auch soll hierinn

zwischen Badischen und Schweizerischen Angehörigen eine vollkommene Gleichheit in den Gebühren beobachtet werden.

Art. 12.

Diejenigen eigenen Producte und Fabrikate, welche aus der Schweiz in das Badische eingeführt werden, sollen, wenn sie den Eingangs-Zoll bezahlt haben, in Hinsicht der Anlagen und Entrichtung der Accise völlig auf die gleiche Weise behandelt werden, wie die gleichen innländischen Producte und Fabricate nach der Badischen Accis-Ordnung behandelt werden.

In der Schweiz soll in Hinsicht der Badischen Producte und Fabrikate, welche in dieselbe eingeführt werden, eine vollständige Reciprocität statt finden, dergestalt, daß von jenen, welche neben dem Eingangs-Zoll auch der Accise unterworfen sind, diese nun nach dem, für den Inländer bestehenden Tariff erhoben werde.

Art. 13.

Die, unter vorigen Staatsverhältnissen und besonders vor dem Anfall der Stift St. Blasischen Besitzungen an das Großherzogthum Baden, statt gefundenen Convenienzen, Observanzen oder förmliche Verträge über einzelne Zollfreyheiten, und darunter namentlich der Vertrag von Waldshut ddto 14ten October 1807. wegen dem damals in dem Kanton Schaffhausen eingeführten Weggeld, sind wechselseitig und gänzlich aufgehoben.

Art. 14.

In sofern Mangel an Feldfrüchten eine Beschränkung in der Ausfuhr derselben erheischt, wird die Badische Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein, mit Hinsicht auf Badische Landes-Bedürfniß durch Unterhandlung auszumittelndes Quantum so lange zugestehen und verabfolgen lassen, bis die Beschränkung wieder aufgehoben werden kann.

Art. 15.

Die Erzeugnisse von liegenden Gründen jeder Art, welche Badische Angehörige im Schweizerischen und Schweizerische Angehörige im Badischen Territorial-Gebiet

besitzen, sind dem Ausfuhr-Zoll unterworfen, wenn sie nicht direct vom Felde in das anderseitige Gebiet geführt, sondern in Scheunen und Keller gebracht und erst wenn der Zweck dieser Zwischenbestimmung erreicht ist, ab und ausgeführt zu werden.

Werden sie aber von dem erzeugenden Grundstück direct und ohne Zwischenbestimmung ausgeführt, so sind sie Ausfuhr-Zollfrey, ohne daß es einer besondern Legitimation bedarf, wenn das Grundstück nur eine Stunde von dem jenseitigen Gebiet entfernt ist. Bey einer größern Entfernung aber muß die Zahl der Fuhren und die Zeit der Abfahrt bey dem betreffenden Orts-Zoller oder Orts-Acciser angegeben werden, von diesem hernach ein Ausfuhrschein, jedoch unentgeldlich, darüber ausgestellt und dieser Schein bey dem Zoller oder Acciser an dem Austritts-Punkt abgegeben werden, bey Strafe des doppelten Zollsatzes und bey abermaliger Uebertretung einer schärferen Ahndung.

Die, zum Anbau dieser Güter nöthigen Utensilien als Weingarts-Pfähle, Dung rc. sind zollfrey.

Art. 16.

Die Vermögens-Steuer, welche von Schweizerischen Gefällen und Liegenschaften in den Großherzoglich Badischen Landen erhoben wird, in soweit sie der, von ausländischem Eigenthum nicht bezogen werdenden Accise zum Surrogat dient, soll nach dem Maasstab der Verordnungen vom 31. August 1808. und 13ten Febr. 1809. einmal wie das andere auf den gleichen Fuß und ohne Aufschlag entrichtet und zu dem Ende hin den betreffenden Kantonen der, auf die vorermeldte Verordnungen gegründete Special-Etat mitgetheilt werden.

Art. 17.

Keiner der beyden Staaten soll mit einem dritten Tractate eingehen, durch welche der gegenwärtige de facto entkräftet würde.

Art 18.

Vorstehender Staatsvertrag ist für beyde Staaten auf die nächsten zehen Jahre von dem Tage der wechselseitigen Ratification an gerechnet, verbindlich.

Basel den sechs und zwanzigsten Juny des Jahrs Ein Tausend, acht Hundert und zwölf. 26. Juny 1812.

Unterschrieben

(L. S.) A. J. v. Ittner, Großherzogl. Badischer außerordl. Gesandte bey der Eidgenossenschaft.

(L. S.) David Stockar von Neunform, Seckelmeister.

(L. S.) Ernst Philipp Sensburg, Großherzogl. Badischer Staatsrath.

(L. S.) J. Conrad Finßler, Eidgen. Oberstqumr.

(Staats-Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Eydgenossischen Canton Aargau über verschiedene Abänderungen in Ansehung der seit dem Staats-Vertrag vom 17ten Herbstmonat 1808 bestandenen besondern Zoll- rc. Verhältnisse.)

Ratificirt: Badischer Seits den 13ten und Aargauischer Seits den 9ten Julius.

Ausgewechselt: den 26ten August 1812.

Nachdem durch den neuerlich zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eydgenossenschaft unterhandelten allgemeinen Zoll- und Handels-Vertrag und durch das in den Großherzoglichen Landen aufgestellte neue Zoll-System, die zwischen besagtem Großherzogthum und dem Canton Argau in Folge des Staats-Vertrags vom 17ten Herbstmonat 1808 bestehenden besondern Zollverhältnisse nothwendig auch Abänderungen erleiden und mit dem allgemeinen Zollvertrag der Schweiz in Einklang gebracht werden müssen; so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten beyder Staaten unter Vorbehalt höherer Genehmigung über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen

Art. 1.

Der sogenannte Haupt-Land-Zoll von Rheinfelden, Waldshut und Laufenburg, so wie der Geleits-Zoll an letzterm Orte, soll noch ein Jahr, nemlich bis und mit dem letzten Brachmonat 1813. nach den in obbenanntem Staats-Vertrag

Art. 6. 7. und 8. enthaltenen Bestimmungen von beyden Landes-Regierungen fortan gemeinsam bezogen und verrechnet werden.

Art. 2.

Vom 1ten Heumonat 1813 an aber, wird diese Zollverbindung aufhören, und jede Regierung den Bezug ihres eigenthümlichen Zollantheils auf die ihr schickliche Weise anzuordnen befugt seyn.

Art. 3.

Dieser Antheil an dem Hauptzoll zu Land, soll von Seite des Cantons Aargau nicht höher als in dem bisherigen Verhältnisse nämlich von denen über Rheinfelden und Laufenburg nach Waldshut, oder umgekehrt von Waldshut über Laufenburg und Rheinfelden transitirenden Waaren, so wie von dem Geleits-Zoll von Laufenburg die Hälfte, von den in Rheinfelden oder Großlaufenburg in den Canton eintretenden, und nach dem Innern der Schweiz bestimmten Gütern aber zwey Drittheile des bisherigen tarifmäßigen Zoll-Betrags bezogen, von Seiten des Großherzogthums Baden aber dieser Zoll-Antheil nicht höher enthoben werden, als die Anwendung des daselbst eingeführten neuen Zoll-Systems mit sich bringt, wie selbes durch den mit der Schweizerischen Eydgenossenschaft geschlossenen allgemeinen Zoll- und Handels-Vertrag vom 26ten Brachmonat 1812 festgesetzt und modificirt worden ist.

Art. 4.

Beyde Staaten entlassen sich gegenseitig der am Schluß des Art. 6. des Vertrags von 1808. enthaltenen Verbindlichkeit, die bestehenden Communikationsstraßen von Klein-Lauffenburg nach Rheinfelden, und von Rheinfelden bis Baselaugst, nicht in Hauptstraßen zu verwandeln, und stellen an Platz dieser aufgehobenen Verpflichtung die neue Verbindlichkeit, auf ihren Communikationsstraßen keine — gegenwärtiger Uebereinkunft zuwiderlaufende Erhöhung des Transit-Zolls, unter was immer für einem Namen, und eben so wenig eine Art von Zwangs-Maaßregeln,

welche die Freyheit der Passage von einer Landes-Grenze zur andern hemme, eintreten zu lassen.

Art. 5.

Die Rhein- oder Wasserzölle, dieselben mögen gemeinsam oder einseitig bezogen werden, bleiben noch bis Ende August 1812. bey den gleichen Bestimmungen, wie sie im 3ten Artikel des mehrbenannten Staats-Vertrags enthalten sind; vom 1ten Herbstmonat an treten aber in Beziehung auf diese Wasser-Zölle auch auf der Canton Aargauischen Grenze alle jene Bestimmungen und Anordnungen in Wirksamkeit, welche über die Rhein-Zölle längs der ganzen Schweizer Grenze in dem neuen allgemeinen Zoll- und Handels-Vertrag festgesetzt sind.

Art. 6.

Alle Bestimmungen der Art. 3. 6. 7. und 8. des Staats-Vertrags vom 17. Herbstmonat 1808. sind, in so weit sie dieser neuen Uebereinkunft entgegen sind, von der Zeit an, als dieselbe in Wirksamkeit tritt, für aufgehoben erklärt, worunter namentlich auch der Beysatz des 2ten Artikels, in so weit darinn auch für die Hinkunft eine Concurrenz der beydseitigen Regierungen zu neuen Brücken oder zu Haupt-Brücken-Reparationen stipulirt ist, begriffen wird.

Außer dem bleibt benannter Staats-Vertrag seinem ganzen Innhalt nach in voller Kraft.

Gegenwärtige Uebereinkunft, deren möglichst baldige Ratifikation beyden respectiven Landes-Regierungen vorbehalten bleibt, ist in zwey gleichlautenden Doppeln ausgefertiget, und von den beydseitigen Hochgeachten Herren Bevollmächtigten unterzeichnet worden. Zu Basel am 28ten Brachmonat 1812.

A. J. v. Ittner
Großherzogl. Badischer Gesandte bey der Schweitz.

Sensburg
Großherzogl. Badischer StaatsRath.

Karl Fetzer
Kanton Aargauischer RegierungsRath.

Joh. Heinrich Rothpletz
Kanton Aargauis. FinanzRath.

Vorstehende beyde Staatsverträge werden hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Carlsruhe den 2ten Sept. 1812.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

Militair-Dienst-Nachrichten.

A.) Anstellungen und Beförderungen.

Den 14ten Februar wurden zu Secondlieutenants ernannt:

Beym ersten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog: Die Fahnjunkers von Froben und von Sirjacques.

Beym 3ten Linien-Infanterie-Regiment Graf Wilhelm von Hochberg: Die Fahnjunker Rutschmann, von Lassolaye und Speck, ferner die Bombardiere Strohmeyer und Gesell.

Beym leichten Infanterie-Bataillon Lingg: Der Junker Pfister, Unteroffizier Buser von der Artillerie und Bombardier Klauer.

Bey der Artillerie: Die Junker Rummer und Bogen.

Den 29ten Februar avancirte im Dragoner-Regiment von Freystedt der Junker Hilbert zum Secondlieutenant.

Den 11ten April wurde der in Königlich Preußischen Diensten gestandene von Suckow als Secondlieutenant im 1ten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog angestellt, im 2ten Linien-Infanterie-Regiment avancirte der Junker von Drost zum Secondlieutenant.

Den 25ten April wurden als Feldjäger angestellt: Heinrich Hennenhofer von Gernsbach und die beyden Ingenieur-Eleven Sommerlatt und Steinmann.

Den 27ten May avancirten: Im ersten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog: Die Premierlieutenants von Saint-Ange und von Imhof zu Staabscapitains. Die Secondlieutenants Uloth, von Müller, von Cloßmann, von Leoprechting zu Premierlieutenants, und der Fahnjunker von Beroldingen zum Secondlieutenant.

Im 2ten vacanten Linien-Infanterie-Regiment: Die Premier-Lieutenants von Reichert und Cloßmann zu Staabscapitains, die Secondlieutenants Saul, le Beau, Gerber und Moeller zu Premierlieutenants, der Fahnjunker Heilig, Sergeant Maas, Korporalfourier Doerr und Bonn zu Secondlieutenants.

Im 3ten Linien-Infanterie-Regiment Graf Wilhelm von Hochberg: Die Premierlieutenants Maler und Warzemann zu Staabscapitains; die Secondlieutenants Schuster, von Beck, Schaub und von Blarer zu Premierlieutenants, der vormals in Königlich Bairischen Diensten gestandene Franz Fuchs wurde als Secondlieutenant neu angestellt, ferner avancirten zu Secondlieutenants im Regiment, die Feldwebel Bleiler und Schubk, die Sergeanten Frisch und Premauer.

Im leichten Infanterie Bataillon Lingg: Der Premierlieutenant Hecht zum Staabscapitain, die Secondlieutenants Ries und von Vogel zu Premierlieutenants; der in Kaiserlich Französischen Diensten gestandene von Schorer wurde als Secondlieutenant neu angestellt, und der Fahnjunker Maurus avancirte zum Secondlieutenant.

Den 15ten Juny wurde der Georg Esswein aus Mannheim als Feldjäger angestellt.

Den 19ten Juny avancirte im Dragoner-Regiment von Freystedt der Premierlieutenant von Gayling zum Staabsrittmeister. Der Prinz Joseph von Thurn und Taxis wurde als Staabsrittmeister beym Husarenregiment von Geusau aggregirt.

Den 8ten July avancirte beym Artillerie-Bataillon der Premierlieutenant Carras zum Staabscapitain, und der Secondlieutenant von Fabert zum Premierlieutenant. Der in Königlich Preußischen Diensten gestandene von Stülpnagel wurde als Secondlieutenant im ersten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog, so wie der in Königlich Spanischen Diensten gestandene Brief als Secondlieutenant im 3ten Linien-Infanterie-Regiment angestellt.

Den 20ten July avancirte im ersten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog, der Secondlieutenant Federle zum Premierlieutenant. Der in Königlich Preußischen Diensten gestandene von Strank wurde als Secondlieutenant angestellt, der Feldwebel Junck und die Fahnjunker Hirsch und Lipf avancirten zu Secondlieutenants.

Im 3ten Linien-Infanterie-Regiment Graf Wilhelm von Hochberg wurde der in Herzoglich Meklenburgischen Diensten gestandene von Bestorf als Premierlieutenant angestellt, der Fahnjunker Serger avancirte zum Secondlieutenant.

Im Dragoner Regiment von Freystedt avancirte der Secondlieutenant von Geyer zum Premierlieutenant und der Estandarten-Junker von Seldeneck zum Secondlieutenant.

B.) Versetzungen.

Den 27ten Merz wurde der Secondlieutenant von Arnoldi von der Leibgrenadiergarde zum 2ten Linien-Infanterie-Regiment versetzt.

C.) Beabschiedung und Pensionirung.

Den 14ten Februar wurde der Secondlieutenant Herf pensionirt.

Den 29ten Februar wurde der Secondlieutenant Stern vom Dragoner-Regiment von Freystedt pensionirt und dem Regiment als Auditeur zugetheilt.

Den 24ten May erhielt der Premierlieutenant von Blarer vom 1ten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog, die nachgesuchte Entlassung als Staabscapitain mit Erlaubniß zur Tragung der Uniform à la Suite vom Corps.

Den 20ten July wurde der Staabscapitain Harlfinger vom 3ten Linien-Infanterie-Regiment Graf Wilhelm von Hochberg, pensionirt und à la Suite vom Corps versetzt.

Im Dragoner-Regiment von Freystedt erhielt der Rittmeister Rottmann die nachgesuchte Entlassung mit Erlaubniß zur Tragung der Uniform à la Suite vom Corps.

D.) Todesfälle.

Am 30ten May starb in Mannheim der Feldjägerlieutenant le Beau.

Den 26ten Juny starb der Staabscapitain Wolff von der Artillerie.

Dienst Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 28ten Nov. v. J. gnädigst geruht, den vormaligen Ministerial-Rath Ernst dahier, als Kreis-Rath zum NeckarkreisDirectorio in Mannheim zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruhet, den bisherigen Landschafts-Physikus Dr. Bleicher in Stokach zum Amts-Physikus desselben Bezirkes; den bisherigen Oberamts-Chirurg und Geburtshelfer Ferdinand Brix daselbst zum Land-Chirurg dieses Bezirks, den Stadtphysikus Dr. Garder in Radolfzell zum Physikus dieses Amtes, den Bezirks-Chirurg Wieser von Bohlingen zum ersten Staabs-Chirurg des Amts Radolfzell, den Wund-Heb- und Thierarzt Joseph Grüner zu Radolfzell aber, zum zweyten Staabs-Chirurgen und Bezirksthierarzt zu ernennen.

Endlich die erledigte Pfarrey Mühlhausen (im Seekreis) dem bisherigen Lokalkaplan Schwarz in Rohrbach zu übertragen; und da hierdurch die Lokalkaplaney zu Rohrbach (im Donau-Kreis) in Erledigung kommt: so haben sich die Competenten um dieselbe nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 insbesondere deren §. 4. zu achten.

Seine Königliche Hoheit haben den in Erledigung gekommenen evangelisch reformirten Pfarrdienst zu Grossachsen (Nekar-Kreis) dem bisherigen Pfarrer zu Nordhaussen, Carl Wagner, zu übertragen gnädigst geruht.

Durch das am 27ten Juny abhin erfolgte Ableben des gewesenen Dekans und Pfarrers Balthasar Herbster zu Königsbach (Pfinz und Enzkreis) ist diese Pfarrstelle in Erledigung gekommen. Die etwaigen Competenten hierum haben sich daher nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. bey der Behörde zu melden.

Die von der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft geschehene Präsentation des Pfarrers Herrmann von Hilsbach, zu der evangelisch lutherischen Pfarrey Unterschefflenz (Neckar Kreis) hat die landesherrliche Genehmigung erhalten;

Imgleichen ist der von der von Gleichensteinisch- und von Bayerischen Familie erfolgten Präsentation des bisherigen Pfarrers Jacob Huber zu Schönenbach auf die Pfarrey Rothweil (DreisamKreis) die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden; da hiedurch die Pfarrey Schönenbach (Donau Kreis) in Erledigung gekommen ist; so haben sich die Competenten um dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift an den Patron zu wenden.

Am 26ten August laufenden Jahrs ist der evangelisch reformirte Pfarrer Brecht zu Schrießheim (Nekar-Kreis) gestorben, und dadurch der dortige Pfarrdienst erledigt worden.

Die durch den Tod des Posthalters Wezel in Bischoffsheim erledigte Posthalterey ist dessen Wittwe unterm 4ten July, so wie

die durch das Ableben ihres Mannes des Posthalters Reif zu Offenburg erledigte Posthalterey dessen Wittwe gnädigst übertragen worden.

Todes-Fälle.

Am 10ten May starb zu Offenburg der Postamts-Verwalter Hesselöhl; ferner

am 13ten desselben der Posthalter Oettinger in Adelsheim.

Unter dem 26ten Juny ist der pensionirte Hofrath Höfle in Markdorf (See-Kreis) mit Tod abgegangen.

Am 12ten July l. J. ist die bisherige Aebtissin des Großherzoglichen Badischen Evangelischen weltlichen adelichen] Fräulein-Stifts in Pforzheim, Freyfrau Charlotte von Seckendorf, gestorben, und dadurch eine Stelle in diesem Stift für ein Fräulein aus den dazu vorzüglich berechtigten, oder den dem vormaligen Ritter-Kanton Kraichgau mit Gütern einverleibt gewesenen Geschlechtern, eröffnet worden.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 19. September 1812.

Verordnungen.

(Erläuterung in Betreff des bey — für Allmosen und Messen bestimmten Geld-Vermächtnissen erforderlichen Staats-Gutheißen.

Da die Frage entstanden ist, ob das nach Satz 910. des neuen Land-Rechts erforderliche Staats-Gutheißen der Verfügungen unter Lebenden, oder auf den Todesfall zum Vortheil der Verpflegungshäuser, der Armen einer Gemeinde oder einer gemeinnützlichen Anstalt, auch bey den zu gleichbaldiger Ausgabe und Vertheilung für Allmosen und Messen bestimmten Geldvermächtnissen erforderlich ist, so wird hiemit erklärt, daß dieser Satz 910. diese beyden letztern Fälle, welche eigentlich nur Zahlungen oder Ehrengeschenke sind, keineswegs — sondern nur solche Fälle unter sich begreift, welche eine fortwährende Stiftung im Staate begründen, oder eine Liegenschaft ergreifen. Carlsruhe, den 5ten September 1812.

Großherzogliches Justiz-Ministerium.
In Abwesenheit des Ministers.
Fr. Brauer.

Vdt. Uhrhan.

(Die Bestrafungs-Competenz der Brückengeld-Defraudationen betreffend.)

Da die Frage entstanden ist, von welchem Gericht und nach welchen Gesetzen Brückengeld-Defraudationen zu bestrafen seyen, so wird hiemit verordnet, daß bey dergleichen Brücken- und Pflastergeld-Defraudationen derselbe Richter, wie bey Zell- und Chaussee-Defraudationen einzuschreiten, und über derley Vergehen nach den

für letzt benannte Frevel bestehenden Gesetzen zu entscheiden habe. Carlsruhe, den 2ten September 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Sekretär.
Moßdorff.

Bekanntmachung.

(Die neue Extrapost-Straße von Freyburg nach Schaffhausen betreffend.)

Zu mehrerer Bequemlichkeit für die Reisenden ist eine neue nähere Extrapost-Straße von Freyburg über Steig, Lenzkirch, Bonndorf, Stühlingen nach Schaffhausen angelegt, und zu dem Ende an den Orten Lenzkirch und Bonndorf neue Relais-Posthaltereyen errichtet worden, welche an ersterm Ort dem Adlerwirth Lorenz Thoma, und in Bonndorf dem Hirschwirth Lorenz Thoma übertragen wurden. Die Distanzen auf dieser neuen Route sind folgende:

Von Freyburg nach Steig — $1\frac{1}{4}$ Station
— Steig nach Lenzkirch — 1 Station
— Lenzkirch nach Bonndorf — 1 Station
— Bonndorf nach Stühlingen — $\frac{3}{4}$ Station
— Stühlingen nach Schaffhausen — $1\frac{1}{4}$ Station.

Es wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme des Publikums gebracht. Carlsruhe, den 9ten September 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Da nach Beschluß des Großherzogl. General-Direktorii des Ministeriums vom Innern die erledigte Lehrstelle der griechischen und hebräischen Sprache bey dem

Lyceum zu Konstanz mittels Concurses wieder besetzt werden soll; so wird solches andurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Competenten um diese Stelle, mit welcher vor der Hand ein Gehalt von 500 fl. verbunden wird, zur Prüfung entweder zu Heidelberg oder zu Freyburg, je nachdem sie den einen oder den andern Ort vorziehen, an ersterm Orte bey dem Hofrath und Professor Dr. Creuzer, an letzterm aber bey den geistlichen Räthen Schmitt und Hug binnen 4 Wochen von dem Erscheinen des gegenwärtigen Regierungs-Blatts an gerechnet, schriftlich zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse über ihre bisherige litterarische Bildung und sittliche Aufführung daselbst vorzulegen haben, wo sie dann die Einberufung zur Prüfung erhalten werden.

Durch das jüngst erfolgte Ableben des Pfarrers Maurer zu Oberlauchringen (Donau-Kreis) ist die dortige katholische Pfarrey erlediget worden. Die Competenten um selbe haben sich ordnungsmäßig zu melden.

Unterm 30ten July d. J. ist der Pfarrer Bender zu Mingolsheim (Pfinz- und Enz-Kreis) gestorben; die Competenten um diese erledigte katholische Pfarrey haben sich nach Vorschrift zu melden.

Am 6ten August ist der Pfarrer Jakob Sievert in Hofweier (Kinzig-Kreis) gestorben. Die Competenten um diese erledigte katholische Pfarrey haben sich nach Maasgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. XVIII. vom Jahr 1811. zu melden.

Durch die mit höchster Genehmigung erfolgte Resignation des nach Zurzach weggezogenen bisherigen katholischen Pfarrers Oederlin zu Langenrain, ist diese Pfarrstelle in Erledigung gekommen; die Competenten um solche, haben sich nach der Vorschrift im Regierungs-Blatt Nro. XVIII. vom Jahr 1811. zu melden.

Die vom dem Pfarrer Frey zu Steißlingen und dem Pfarrer Erne zu Ueberlingen am Ried (beyde im See-Kreise) nachgesuchte Permutation ihrer Pfarreyen hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Unterm 19ten August l. J. hat Carl Laub von Grombach, die Licenz als Wundarzt 1ster Classe und Hebarzt erhalten.

Todes-Fälle.

Unter dem 11ten August ist der quiescirte Justiz-Amtmann und Fürstlich Fürstenbergische Rath und Obervogt Philipp Jacob Mors in Engen (See-Kreis) und

unterm 17ten des nemlichen Monats der Ober-Amtmann von Meßbach in Gochsheim mit Tode abgegangen, dann

am 20ten desselben der Amts-Revisor, Amtmann Freyherr von Schleitheim in Breysach (Dreysam-Kreis) verstorben.

Unter dem 5ten September ist der Amtmann Thiry in Walldürn mit Tode abgegangen.

Verbesserungen
im Regierungs-Blatt Nro. XXVII. vom 9ten September 1812.

Pag. 180. Zeile 16. von oben steht Feldwebel Schubk und sollte heißen Schulz.
— 181. — 9. v. o. steht von Strank und soll heißen von Stranz.
— 181. — 10. v. o. steht Fahnjunker Lipf, soll heißen Zipf.
— 181. — 12. v. o. steht von Bestorf, und soll heißen von Mestorf.

Zu der Nro. XXIV. bereits bekannt gemachten Berichtigung eines Druckfehlers in dem Conskriptions-Edikt Nro. XXIII. ist noch hinzu zu setzen, daß Seite 132. Zeile 2. statt 1ten Jänner — „31ten Dezember" zu lesen ist.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. September 1812.

Verordnungen.

(Die Verpflichtung der Scribenten betreffend.)

Es unterliegt keinem Widerspruch, daß jeder, der zum Staatsdienst oder als Beyhelfer dazu gebraucht wird, vorher seine Pflichten kennen, und für dieselben verantwortlich gemacht werden soll. Demohngeachtet haben bisher Local-Justizbeamten, Amts-Revisoren und Verrechner zuweilen außer Acht gelassen, für die Verpflichtung ihrer Scribenten vor Eintritt dieser in ihre Geschäfts-Sphäre oder die Bescheinigung, daß sie anderwärts zuvor schon geschehen, Sorge zu tragen. Daß solcher Unterlassungsfehler daher künftig nicht mehr begangen wird, vielmehr vor Einweisung aller und jeder geprüften und aufgenommenen Scribenten in ihre auf den Staatsdienst bezügliche Geschäfts-Thätigkeit die Eidesordnungsmäßige handgelübdliche Verpflichtung derselben vorangehe, dafür will man, in Einverständniß mit dem Ministerium der Finanzen, die betreffende obenbemerkte Local-Staatsdiener hiermit verantwortlich erklären. Carlsruhe den 9. September 1812.

Justiz-Ministerium.

In Abwesenheit des Ministers.

Fr. Brauer.

Vdt. Walther.

Rechtsbelehrung.

(Das Verfahren bey Ehescheidungs-Prozessen betreffend.)

Da der Ehescheidungs-Prozeß nach der neuen Verfassung in vielen Stücken von der alten verschieden ist; so werden die großherzoglich badischen Aemter auf folgende Sätze aufmerksam gemacht:

1) Das neue Landrecht hat diesfalls verbindliche Kraft, in so weit es durch das 1te und 2te Einführungs-Edict, oder andere jüngere Gesetze nicht noch suspendirt, oder abgeändert worden ist.

2) Wo das neue Landrecht mit der Eheordnung, oder andern ältern Gesetzen in Collision kömmt; ist das Landrecht als ein jüngeres Gesetz vorzuziehen.

Ein Beyspiel giebt das Reggs. Blatt 1811. Nro. 33. S. 154.

3) Wo das neue Landrecht und die Eheordnung nicht in Collision stehen, gilt die Eheordnung in jenen Rechtsbeziehungen noch fort, welche neben dem Landrecht bestehen können. Satz 311, a, 1tes Einführ.-Edict. §. 18.

Der Ausdruck neben zeigt den Grundsatz ad 2dum deutlich an.

4) In Ehestreitigkeiten findet blos mündliches Verfahren statt, nach Art des Beschuldigungs-Prozesses in Untersuchungs-Sachen nicht durch Reden und Widerreden der Parthien nach bestimmten Sätzen, wie bey bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Eheordnung §. 64. 2tes Einführungs-Edict, §. 11. im Reggs. Blatt 1809. S. 498. Jedoch ist hier wohl zu bemerken, daß in dem 2ten Einführungs-Edict nicht das Verfahren in Untersuchungs-Sachen, sondern nur die Art des Beschuldigungs-Prozesses vorgeschrieben ist.

5) Obwohl das Landrecht das Prozeßrecht nicht bestimmt, sondern dieses der Gerichts-Ordnung überläßt; so ist doch der Ehescheidungs-Prozeß ausgenommen, wo das Landrecht die Form des Verfahrens als wesentlichen Theil des Rechts selbst ansieht. Reggs. Blatt 1810, S. 87.

Aus diesem Satze fließt:

6) Daß die Zeugen in diesem Prozeß in Gegenwart der Parthien zu verhören sind, und letztere anständige Erinnerungen und Erläuterungs-Fragen vorlegen können. Satz 253. 254.

7) Verglichen Satz 253. 254. des Landrechts mit §. 64. der Eheordnung, können bey den Zeugen-Verhören bey Amt Rechts-Beystände oder Freunde (mandatarii ad litem vel negotiorum gestores judiciales) aber keine Advokaten zugelassen werden, wodurch das Landrecht, und die Ehe-Ordnung neben einander bestehen.

8) Wollten die Parthien, oder deren Rechts-Beystände der gesetzlichen Ordnung sich nicht fügen; so liegt es im Berufe des Amtes, sie dazu zu vermögen, und beede bey fortdauernder Widersetzlichkeit auf vorgegangene amtliche Zurechtweisung nach Gestalt der Umstände mit einer angemessenen Strafe um so unnachsichtlicher zur Ordnung zu bringen, als die Ehescheidungs-Prozesse an sich selbst vielen Schwierigkeiten unterworfen sind, mithin Verwirrung schon bey der ersten Instruirung zu vermeiden doppelt nöthig ist.

9) Hauptsächlich wird den Aemtern die in der Eheordnung §. 64. berührte amtliche Leitung bis zu Erlangung aller bedürfenden Aufklärung empfohlen, damit bey einem Rekurs so viel möglich ein neuer Prozeß über neue Umstände und mit solchem Vervielfältigung der Geschäfte und Kosten vermieden werden.

Carlsruhe den 16. Sept. 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Bekanntmachung.

(Den verlängerten Termin zur Einholung der kaiserl. französischen Naturalisations-Genehmigung betreffend.)

Nachdem Seine Majestät der Kaiser Napoleon den durch Artikel 14. und 26. des Dekrets vom 26. August 1811. festgesetzten Termin zur Einholung der französischen Naturalisations-Genehmigung, vermöge Dekrets aus dem kaiserlichen Haupt-Quartier Witepsk vom 31. July l. J. noch um ein weiteres Jahr vom Ablaufe des ersten an zu verlängern geruht haben; so wird dieses kaiserl. französische Gesetz, mit dem Anfügen hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung der diesseitigen, in dem Falle desselben befindlichen Staatsangehörigen öffentlich bekannt gemacht; daß jene Individuen, welche der durch das diesseitige General-Ausschreiben vom 10. Februar l. J. bekannt gemachten Anleitung, zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten noch nicht nachgekommen sind,

diese um so gewisser binnen der verlängerten Frist zu erfüllen, und hiernach sich zu achten haben, womit zugleich die (Art. 9.) besagten General-Ausschreibens (ReggsBlatt Nro. VII. vom 14. Februar l. J.) wegen Paß-Ertheilungen nach Frankreich für dergleichen Personen gegebene Vorschriften und Frist auf dieselbe Zeit ausgedehnt und erstreckt werden. Hiernach haben sich die sämmtlichen Landes-Stellen sowohl, als die einzelnen betreffenden Individuen zu benehmen. Carlsruhe den 17. Sept. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

Todes-Fall.

Am 18. dieses Monats ist Kreisrath von Rottbeck zu Mannheim, mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 9. April d. J. Beilage II. des Regierungs-Blatts Nro. XV. die Modificationen der Accis-Ordnung betreffend sind Pag. 7 Absaz 18. Zeile 10. die Worte:

„Ebenfalls accispflichtig ist."

ausgelassen worden, und es muß von Zeile 9. also heißen:

„wenn derjenige, welchem das Eigenthum des, einem andern zur Nutznießung überlassenen Vermögens zugefallen ist, ebenfalls accispflichtig ist, so wird der Accis für denselben u. s. f."